# Gesundheitszeugnis und Ehe [Schluss]

Autor(en): **Guggisberg, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf**

Band (Jahr): **32 (1922)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1037700

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Sauter's Annalen
## für Gesundheitspflege
### Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf

Herausgegeben unter Mitwirkung von Aerzten, Praktikern und geheilten Kranken.

Nr. 3. 32. Jahrgang der deutschen Ausgabe März 1922.

**Inhalt:** Gesundheitszeugnis und Ehe. (Fortsetzung u. Schluß.) — Ueber Hungerkuren. (Fortsetzung u. Schluß.) — Die Haut und ihre Pflege. — Gefährliche Frühlingspflanzen. — Appetit und Verdauung. — Korrespondenzen und Heilungen: Schwindelanfälle; Beinleiden; Nerven-, Herz- und Knochenleiden.

## Gesundheitszeugnis und Ehe.

Von Professor Dr. Hans Guggisberg.

(Schluß.)

Aus dem Gesagten geht hervor, wie schwierig es ist, die Heilung einer Geschlechtskrankheit festzustellen. Verlangt der Staat amtliche Gesundheitszeugnisse, so kann die Ehe wohl nur gestattet werden bei sicherer Heilung einer Geschlechtskrankheit. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die Kompliziertheit des Apparates, die notwendig lange Zeit, die zur Festsetzung des Ergebnisses erforderlich ist, gestaltet den ganzen Vorgang so ungeheuer schwierig, daß seine praktische Durchführung auf die allergrößten Widerstände stoßen würde.

Meine bisherigen Auseinandersetzungen haben dem Leser wohl die Ueberzeugung gegeben, daß schon die theoretischen Grundlagen, die für die richtige Abfassung eines Gesundheitszeugnisses notwendig sind, sehr schwer zu lösen sind. Scharfe Richtlinien, nach denen man die Entscheidung treffen könnte, sind nicht vorhanden. Rein persönlichen Ansichten, ja der Willkür wäre der weiteste Spielraum geboten. Nichts ist ungerechter und mehr zu Mißstimmung führend als das Aufstellen von Gesetzesparagraphen, die bei ihrer praktischen Durchführung der individuellen Anschauung, der persönlichen Willkür Tür und Tor öffnen.

Wenn allerdings solche Gesetzesbestimmungen für das Volk einen ungeheuren Vorteil bedeuten würden, dann müßte man Mittel und Wege suchen, die Schwierigkeit zu umgehen. Allein auch an dem Erfolg wage ich gewisse Zweifel zu hegen. Zwar könnten krasse Fälle vom Eingehen einer Ehe ausgeschaltet werden. Es bestehen aber schon jetzt gewisse gesetzliche Bestimmungen, nach denen dies möglich ist. Ein weiterer Ausbau dieser Bestimmungen ist allerdings dringend empfehlenswert, und zwar durch Aufklärung und durch Heiratszeugnis ohne Heiratsverbot. Die Zukunft des einzelnen Menschen hängt nicht nur von seinen ererbten Anlagen ab. Die Umweltsbedingungen, die sozialen Verhältnisse, unter denen er aufwächst, der Einfluß seiner Umgebung, seine Arbeit, seine Nahrung, alles das schafft den fertigen Menschen ebenso sehr wie die ererbten Faktoren. Hier liegt die große Aufgabe für den Staat, viel mehr als im Aufstellen drakonischer Gesetze.

Ein anderer Vorschlag scheint mir allerdings eine große Berechtigung zu haben und des Stu-

diums der Sachverständigen wert zu sein. Vor der Eheschließung ist jeder der beiden Ehekandidaten verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis einzuholen, das sich über den körperlichen und geistigen Zustand auszusprechen hat. Die Ehe wird nur geschlossen, wenn jedes der Verlobten in das Zeugnis des andern Einsicht genommen hat. Durch geeignete Aufklärungsschriften ist dafür zu sorgen, daß die beiden Einblick in die Wichtigkeit der Fragen erhalten. Ganz abgesehen von den Fällen, bei denen schon jetzt der Staat die Eheschließung verweigert, bleibt die freie Entschließung den beiden Verlobten überlassen. Wir wahren damit das Recht der persönlichen Freiheit und stärken das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen. Die Aufklärungsarbeit sollte es dazu bringen, daß niemand in die Ehe tritt, ohne ein Zeugnis über die Gesundheit des andern eingesehen zu haben. Menschen, die an Erkrankungszuständen leiden, die ärztlich einwandfrei als gefährlich festgestellt sind, werden dadurch von der Ehe ausgeschlossen. Es wird weniger mehr vorkommen, daß ein Ehegatte das unschuldige Opfer des andern wird.

Die gesamte Einrichtung des staatlich geforderten Gesundheitszeugnisses in seiner strengen Form mit folgendem Heiratsverbot mit allen seinen unabwendbaren Folgen müssen wir hingegen als einen ungeheuren Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit des einzelnen Menschen erblicken. Von der Wiege bis zur Bahre wird hierdurch der Mensch in seinen körperlichen und geistigen Funktionen unter die Hoheit des Staates gestellt; ein System, wie es etwa im Roman von Madelung, Zirkus Mensch, in all seinen Einzelheiten genau auseinandergesetzt ist. Zwei Klassen von Menschen werden gleichsam von Staatswegen geschaffen: die einen, die nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen sich zur Fortpflanzung eignen; die andern, entehrt, gebrandmarkt, verurteilt, ihr ganzes Leben als Menschen zweiten Ranges abseits von der großen Heerstraße ihre Wege zu gehen. Und wehe, wenn sich in diesem Versuch im großen Stile die Wissenschaft irrt; die Folgen könnten ungeheure sein. Man wird mir einwenden, es gibt Staaten, die diese Vorschriften schon kennen. Aus allen solchen Ländern kommt der Bericht, daß die Aerzte die Ehefähigkeit sehr leicht festsetzen. Die oben angegebenen genauen Untersuchungsmethoden werden meist nicht durchgeführt. Ich begreife die Aerzte, die in diesem Zwiespalt, den die wissenschaftliche Erkenntnis ihnen auferlegt, sich auf seiten des Menschen stellen, den sie beurteilen müssen und sich nicht gerne zum Henker an ihren Mitmenschen machen. Gesetze aufzustellen, die umgangen werden, hat aber keinen Zweck.

Und jene zahllosen Menschen, die vor der Ehe bei bestehender Minderwertigkeit sexuellen Verkehr hatten, sollen die vom Eingehen der Ehe ausgeschlossen werden? Auch dann, wenn der Verkehr nicht ohne Folgen geblieben ist, oder wenn die beiden sich eine Krankheit schon übertragen haben? Dabei wäre das Versagen der Ehe ganz unlogisch, Unsittlichkeit und Demoralisierung die Folge. Wird aber unter diesen Bedingungen die Ehe trotzdem gestattet, dann ist der Weg zur Umgehung der Gesetzesbestimmungen offen. Die meisten werden bald wissen, wie sie die Ehe erzwingen können.

Ich glaube niemals, daß eine menschliche Gesellschaft sich diesen Polizeigesetzen unterwerfen würde. Wenn ein sittlich fühlender Mensch auch an die Zukunft, an das Wohl seiner Nachkommen, an das Glück seines Volkes denken muß, so kann er doch die Gegenwart nicht ganz ausschalten. Sittliche und kulturelle Werte werden nur geschaffen, wenn Lebensfreude und Liebe zur Arbeit vorhanden sind. Ein geknechtetes, durch Gesetze geknebeltes Volk hat nie etwas Großzügiges geschaffen. Nur die persönliche

Freiheit und Unabhängigkeit weckt die Schaffensfreude, die für den Fortschritt unserer Kultur notwendig ist. Nicht Gesetze, sondern Aufklärung und Wissen sind die Wege, die zur Gesundung des Menschengeschlechtes führen.

(„Natur und Mensch.")

# Ueber Hungerkuren.

Von Dr. med. A. Schalle (Bad Wörishofen).

(Schluß.)

Die eigentlichen, absoluten Hungerkuren, bei welchen tagelang und sogar wochenlang jederlei Nahrungsaufnahme untersagt ist, finden auch in den Kreisen, in welchen fanatische Diätkuren üblich sind, relativ wenig Anwendung. In den allermeisten Fällen sind in den Hungerzeiten minimale Mengen vegetarischer Nahrung (etwas Obst usw.) erlaubt und vorgeschrieben.

Zur Stillung des Durstes ist nur reines, etwas gewärmtes Wasser bei den strengen Hungerkuren erlaubt. Das Hunger- und Durstgefühl läßt sich durch Kauen der Blätter von Erythroxylon Coca beseitigen, was die Negervölker Afrikas vielfach anwenden. Gleiche Dienste tut auch ein Aufguß von Ophelia cireta, wie ihn die indischen Schravaks bei ihren Fastenkuren verwenden. Aehnliche Wirkung erzeugt auch der chinesische Tee.

Zu welchem Zweck sollen oder dürfen Hungerkuren verordnet werden?

Es liegt in der Natur der Sache, daß Hungerkuren vor allem bei Vollblütigen, Fettsüchtigen und solchen Personen, die eine zu üppige und schwelgerische Lebensweise führen, in Betracht kommen könnten. In einzelnen derartigen Fällen haben diese Entziehungskuren zweifelsohne eine gewisse Berechtigung. Aber vor der kritiklosen Anwendung dieser Kuren ist auch in diesen Fällen sehr zu warnen. Es erfordert eine große Erfahrung und eine genaue Kenntnis der vielseitigen physiologischen Wirkung der Hungerkur, um die richtige Art und Dauer derselben im gegebenen Falle bestimmen zu können. Die Durchführung einer Hungerkur stellt auch an den behandelnden Arzt große Anforderungen. Der Patient muß täglich kontrolliert werden. Es sind regelmäßige und genaue Stoffwechseluntersuchungen, Bestimmungen des Stickstoffumsatzes, der ausgeschiedenen Mengen von Harnstoff, Harnsäure, Ammoniak usw. notwendigerweise vorzunehmen. Nur so können schwere gesundheitliche Schädigungen vermieden werden, welche so oft bei den unsinnigen Hungerkuren gewissenloser Kurpfuscher vorkommen. Die Grenze für die Anwendung der Entziehungsdiät ist schwer festzustellen. Man muß dabei stets wohl beachten, daß bei der Hungerkur nicht allein das Fett, sondern auch gleichzeitig wertvolle Eiweißkörper und andere wichtige Stoffe dem Körper verloren gehen, bedeutende Mengen Salze und und Wasser. Beim Hunger greift der Organismus zum Teil wohl zu dem vorhandenen Fettvorrat, aber keineswegs so ausschließlich, wie man das sich oft vorstellt. Fette Tiere, die dem Hungertode ausgesetzt werden, haben, wenn sie zugrunde gehen, noch einen ganz erheblichen Fettbestand. Das Fett ist gar nicht so leicht verbrennlich, wie man glaubt, und es ist feststehende Tatsache, daß man durch Hungern allein einen Körper nicht vollständig entfetten kann. Ja, es steht fest, daß eine reine Hungerkur nicht nur die allergefährlichste, sondern auch die allerschlechteste Entfettungsmethode darstellt.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit solcher Hungerkuren bestünde darin, daß wir durch Hungern gewisse Organe entlasten und schonen, indem wir den Stoffwechsel herabsetzen. Sie kämen also in Betracht bei gewissen Herz-,